

## Das Fränkische Seminar 2005 im Überblick

von

*Stephan Diller und Wolfgang Jäger*

Vor rund 40 Zuhörern fand am 17. September 2005 im Schüttbau in Rügheim bei Hofheim das 45. Fränkische Seminar des FRANKENBUNDES statt, das in diesem Jahr die Entwicklung der Städte landschaft in Franken vom Mittelalter bis zur Neuzeit zum Thema hatte. Leiter des Seminars war Prof. Dr. Helmut Flachenecker, Inhaber des Lehrstuhls für Fränkische Landesgeschichte an der Universität Würzburg. Die Organisation der Seminardurchführung lag in den Händen der Geschäftsführerin des Frankenbundes, Frau Dr. Christina Bergerhausen.

In seinem Einleitungsreferat nannte Prof. Flachenecker als erstes ein ganzes Kriterienbündel, das ein Ort erfüllen muss, soll er als mittelalterliche Stadt anerkannt werden. Er verdeutlichte, dass Franken als ein Territorium »non clausum« keine großen geschlossenen Herrschaftsgebiete besaß. Die fränkischen Städtegründungen entsprangen daher dem Wunsch der Grundherren nach Festigung ihres Eigen- und Lehnsbesitzes. Als Trend lässt sich behaupten: Je älter eine Stadt war, desto größer erwies sich die Chance zu einer umfassenderen kommunalen wie wirtschaftlichen Entfaltung.

Nach diesem Einführungsvortrag näherte sich das Seminar der Städte landschaft Franken auf zwei Arten: geografisch und zeitlich. In einem ersten Abschnitt beleuchteten drei Referenten regionale Teilbereiche des mittelalterlichen Frankens:

- Prof. Dr. Günter Dippold (Bezirksheimatpfleger von Oberfranken) referierte über andechs-meranische Stadtgründungen im heutigen Oberfranken. Er wies darauf hin, dass Oberfranken um 1200 ein städtefreier Raum war, wenn man das Kriterienbündel Prof. Flacheneckers als Kriterium heran-

zieht. (Dieser Beitrag erscheint in einem späteren Heft.)

- Bianca Kirchner (Universität Würzburg) referierte über ihre Zulassungsarbeit, die sich mit der Entwicklung der Städte im Mainviereck befasste. Sie hob hervor, dass wegen der besonderen geografischen Gegebenheiten die Städte am Main und im Spessart jeweils unterschiedliche Stadtsherren besaßen und besonders im 14. Jahrhundert eine große Welle von Stadtgründungen stattgefunden hatte.
- Archivdirektor Dr. Johannes Mötsch (Thüringisches Staatsarchiv Meiningen) beschrieb die Stadtgründungen der Grafen von Henneberg im südthüringischen Raum, die überwiegend im 13. und 14. Jahrhundert stattfanden.

Nach der Mittagspause sprachen im zweiten Abschnitt des Seminars zwei Referenten über die unterschiedliche Entwicklung der fränkischen Städte im Laufe der Jahrhunderte.

- Der Historiker Wolfram Unger (Nürnberg) beschrieb die Auswirkung der territorialen Konzentrationstendenz auf die fränkischen Städte in der frühen Neuzeit. Nach seinen Recherchen war in der frühen Neuzeit kaum eine Veränderung der Städte landschaft zu verzeichnen.
- Prof. Dr. Werner K. Blessing (Professor für Neuere Geschichte und Landesgeschichte an der Universität Erlangen-Nürnberg) schilderte eindrucksvoll, wie die fränkischen Städte im 19. Jahrhundert durch den Umbau der Staatsstruktur einerseits und die Industrialisierung andererseits einen großen Umbruch erlebten.

Am Ende des Seminars konnte Prof. Flachenecker eine positive Bilanz ziehen: Die Seminarteilnehmer hatten viel Neues über die Entwicklung der fränkischen Städte erfahren.

Die auf dieser Veranstaltung gehaltenen Vorträge werden in diesem FRANKENLAND-Heft veröffentlicht – in der Reihenfolge, in der sie auch auf dem Seminar zu

hören waren. Mit dieser zeitigen Veröffentlichung soll den Gruppen der Einstieg in das Jahresthema 2006 des FRANKENBUNDES erleichtert werden.

## Städtelelandschaft Franken – eine Einführung

von

*Helmut Flachenecker*

Die Vielfalt Frankens hat von jeher fasziniert und zugleich problematisiert.<sup>1)</sup> Wie sollen die unterschiedlichen Herrschaften umschrieben werden, wie will man bestimmte Orte und Regionen einzelnen Adeligen zuordnen, wenn doch die vielfältigen Einzelrechte unter mehreren Rechtsträgern aufgeteilt sind? Die berühmte Karte aus dem Bayerischen Geschichtsatlas „Franken um 1500“ zeigt auf den ersten Blick eine Buntheit, die mehr verwirrt als klärt, die manchen neidisch auf die so viel klareren Strukturen bei dem südlichen Nachbarn, dem Herzogtum Bayern, blicken lässt. Der Zusammenbruch der staufischen Herrschaft in der königsnahen Landschaft Franken hat dort – wie in Schwaben – eine Gemengelage hinterlassen, aus der eigentlich nur die Territorien der vier fränkischen Fürsten, der drei Bischöfe und des Markgrafen, herausragen, flankiert durch den großen Landbesitz der Reichsstadt Nürnberg, der allerdings erst ein Ergebnis des bayerischen Erbfolgekriegs 1503/04 sein sollte.

Die Konkurrenz adeliger Herrschaftsträger lässt die Frage nach Herrschaft im Mittelalter überhaupt aufkommen. Solche Landesherren mussten Macht haben, um eine Herrschaft, ein Territorium ausformen zu können, in dem sie die meisten Rechte, die oberste Gerichtsbarkeit und unumstrittenen Militärgewalt besaßen; aber wie geschah das? In jedem Falle liegt der Ausgangspunkt in einer Anhäufung von Eigen- und Lehensbesitz, der durch

die Anlage von militärischen, wirtschaftlichen und religiösen Zentren gegliedert und gefestigt wurde. Diese Ausdifferenzierung einer Herrschaft war dann besonders erfolgreich, wenn die Adelsfamilie in den Reichsfürstenstand aufsteigen konnte. Diese Entwicklung war besonders in salischen oder staufischen Diensten von Erfolg gekrönt, also im 12. und 13. Jahrhundert, als zu Eigenbesitz und Lehen auch ursprünglich königliche Rechte wie Münz, Zoll, Geleit, aber auch der Wildbann und das Judenregal hinzukommen konnten. Im kirchlichen Bereich hatten Vogtei- und Patronatsrechte eine wichtige Rolle im Landesausbau.

Eine Definition dessen, was Herrschaft im Hochmittelalter bedeutete, ist schwierig, weil diese niemals abstrakt, sondern stets zurückgebunden auf bestimmte Rechtslagen blieb: „Herrschaft ist kein Begriff, der eindeutig definierbar wäre, sondern besteht aus Elementen wie Grundherrschaft, Leibherrschaft, Vogtei, Patronat, Zentgerechtigkeit und anderen. Sie können vereinzelt oder miteinander verbunden vorkommen, konzentrieren sich aber nur im Kerngebiet einer Herrschaft zu dem, was man als ‚Landeshoheit‘ bezeichnen kann, als eine Herrschaft in allen Bereichen.“<sup>2)</sup> Landeshoheit, verstanden als ungehörte und ungeteilte Ausübung aller Hoheitsrechte, ist immer nur an einzelnen Orten und dort meist auf bestimmte Rechte beschränkt möglich. Eine volle Landeshoheit, verstan-